

Anlage zu Stellungnahme
Lenz v. 05.10.09

Walter Lenz
Dorfstr. 15
21514 Götting
<walter.lenz@dkrz.de>

Kreisverwaltung
Herzogtum Lauenburg
- Fachdienst Bauordnung -
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg

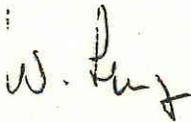
über die Gemeinde Götting

4.6.2003

Betr.: Antrag auf Vorbescheid für Grundstückstrennung und Bauvorhaben

Wir planen die Abtrennung eines 15 m breiten Streifens vom Grundstück 115/3 der Flur 1 der Gemarkung Götting entsprechend der Eintragung auf der beigelegten Flurkarte sowie die Errichtung eines Wohngebäudes an der eingezeichneten Stelle.

Das Gebäude soll zweigeschossig in Holzrahmenbauweise auf einem Feldsteinfundament ohne Keller errichtet werden. Im äußeren Erscheinungsbild soll es - angepasst an das Gesamt-Ensemble - an eine Stallung erinnern. Skizzen des Grundrisses und der Seitenansichten sind ebenfalls beigelegt.



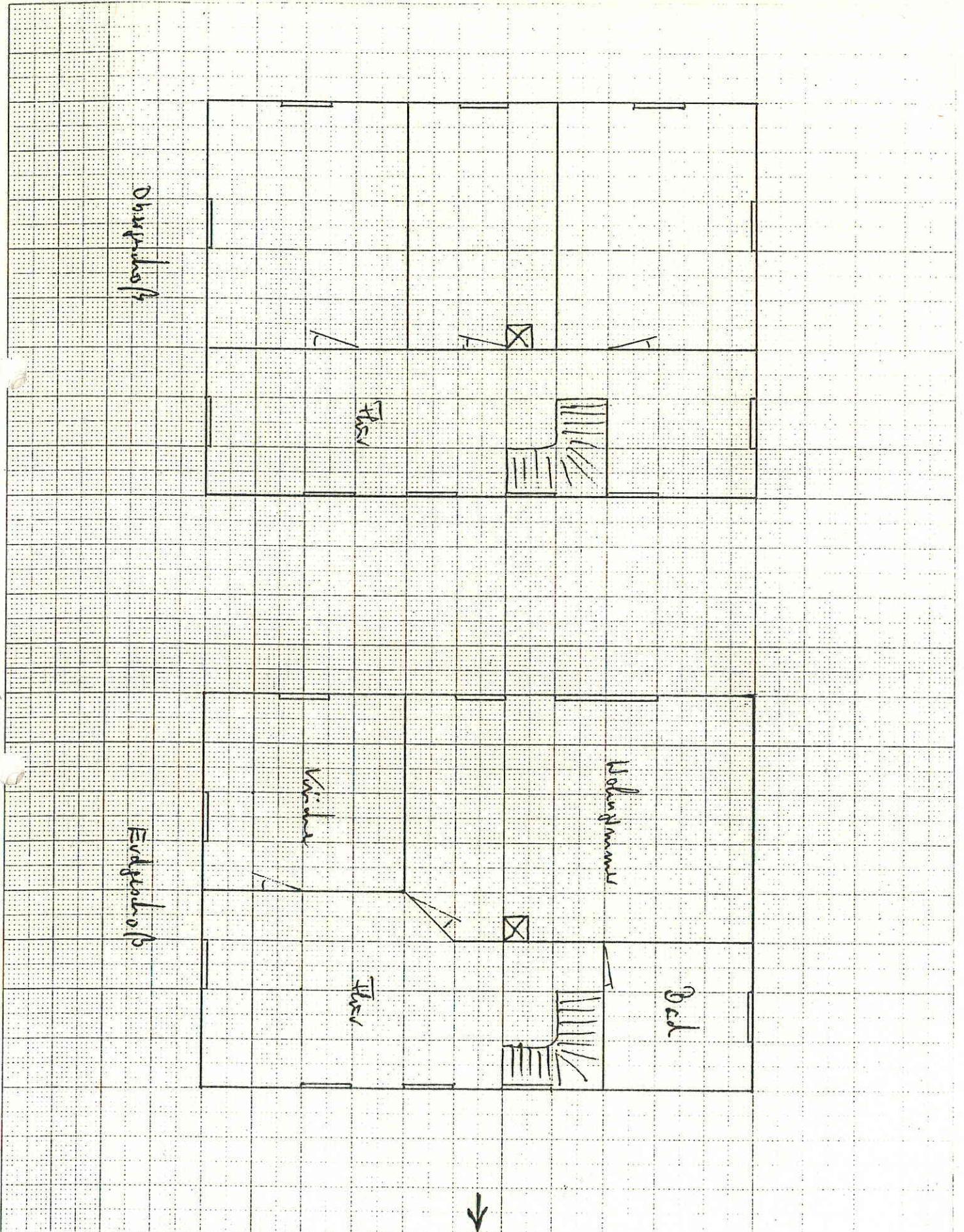
W. Lenz
(auch für die Miteigentümer B. Brix und C.-D. Krohn)

Anlagen: Flurkarte
Grundriss- und Seitenansichten



Göbkin, Dorfstr. 15

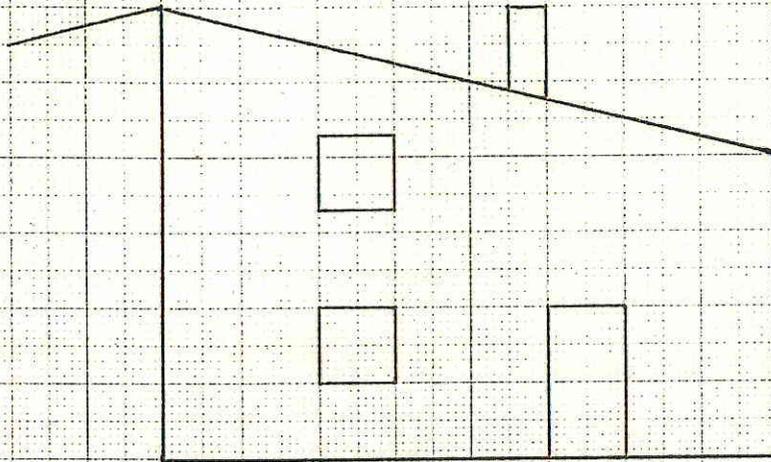
4.6.03



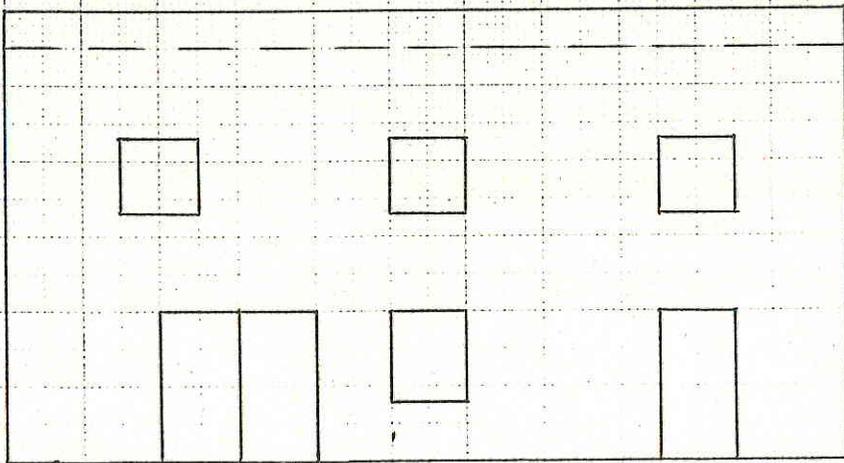


Götter, Doftr. 15

4.6.03



Seitenansicht von Osten



Seitenansicht von Süden

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Bauaufsicht

Auskunft: Frau Kocik
Zimmer: 208
Fernruf: 04541/888-444
E-Mail: Kocik@kreis-rz.de

Sprechzeiten: Montag: 08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Herrn
Walter Lenz
Dorfstraße 15

21514 Götting

23909 Ratzeburg, 20.08.2003
Barlachstraße 2

Klu

Vorhaben: Voranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses

Grundstück: **Götting, z. Zt. ohne Straßenbezeichnung 15**
Gemarkung: Götting

Flur: 1

Flurstücke: 115/3

Aktenzeichen: 4301-0353 999 15
(Bei Schriftwechsel bitte Aktenzeichen und Registriernummer angeben)

Registriernummer: 01642-2003-02

Vorbescheid

gemäß § 72 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Die Prüfung Ihrer Voranfrage hat ergeben, dass die Errichtung eines Einfamilienhauses grundsätzlich zulässig ist.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB.

Eine Baugenehmigung kann Ihnen auf Antrag erteilt werden.

Bei der Antragstellung ist folgendes zu beachten:

- Die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale ist Bestandteil dieser Genehmigung.
- Das Gebäude darf die Firsthöhe der umliegenden Gebäude nicht überschreiten.
- Die Einhaltung der Abstandsfläche gemäß § 6 LBO ist rechnerisch und zeichnerisch nachzuweisen.

Die Prüfung von weiteren das Bauvorhaben betreffende Einzelheiten bleibt dem eigentlichen Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Dieser Bescheid gilt 3 Jahre.

Gebührenfestsetzung:

Nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung - BauGebVO -) in der jeweils gültigen Fassung sind hierfür folgende Gebühren zu entrichten:

Telefon (04541) 88 80 - Telefax (04541) 88 83 06 - Telex 2 61 801
Konten: Kreissparkasse Ratzeburg (BLZ 230 527 50) Kto.-Nr. 110 000 - Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Kto.-Nr. 96 76 - 201
Postanschrift: Kreis Herzogtum Lauenburg, Postfach 1140, 23901 Ratzeburg; Sitz Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Genehmigungsgebühr	200,00 €
--------------------	----------

Bitte überweisen Sie die Gebühr in Höhe von **200,00 €** innerhalb von 14 Tagen nach Empfang dieses Bescheides unter Angabe des **Kassenzeichens 915031658** an die Kreiskasse des Kreises Herzogtum Lauenburg. Konten der Kreiskasse des Kreises Herzogtum Lauenburg:

Konto-Nr. 110 000 Kreissparkasse Ratzeburg
BLZ 230 527 50
Konto-Nr. 96 76-201 Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20

Bei Zahlung ist die Angabe von Kassenzeichen und Aktenzeichen unbedingt erforderlich.

Hinweis:

Die Gebühr wird zur Hälfte auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet, wenn während der Geltungsdauer des Vorbescheides die Baugenehmigung beantragt wird.

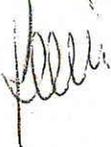
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlagen:

Lageplan
Genehmigung nach § 9 DSchG

Im Auftrag



Verteiler:

- Bauherr
- Bürgermeister der Gemeinde Götting
über den Amtsvorsteher des Amtes Gudow-Sterley
Kaiserberg 17
23899 Gudow
- 420/12, im Hause
- Bauakte

Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig - Holstein

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flurkarte -

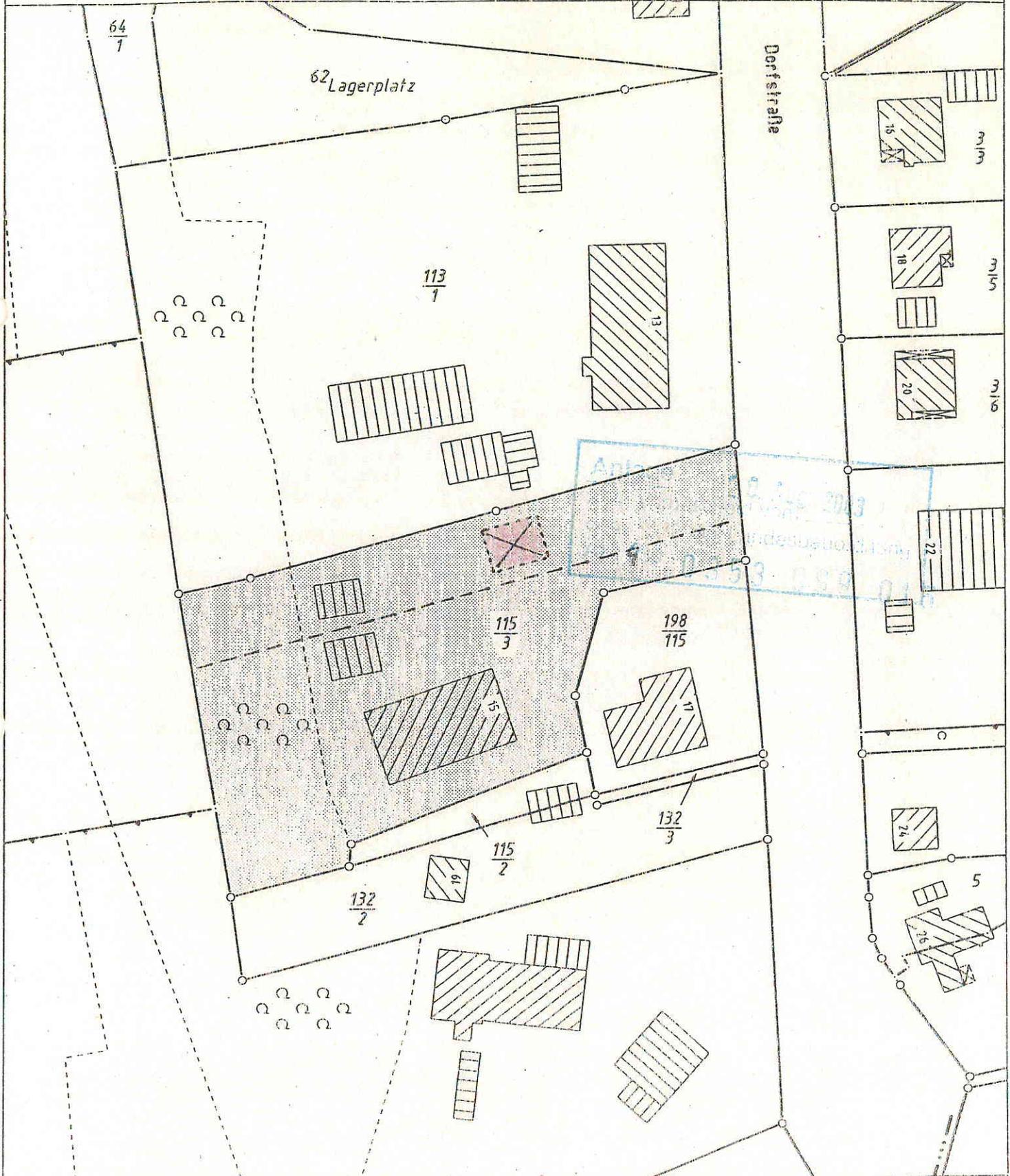
Katasteramt Ratzeburg
Herrenstraße 9
23909 Ratzeburg

Datum: 17.03.2003

Maßstab: 1:1000, (entstanden aus Inselkarte 1:2000)
Gemeinde: Götting
Gemarkung: Götting
Flur: 1 Flurstücksnummer: 115 / 3

Tel: 04541-80870
Fax: 04541-808779
E-Mail: Poststelle@KA-Ratzeburg.landsh.de

Bauherr



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 29.06.1982).

